

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

28. Juli 2010

Nummer 29

Inhalt	Seite
Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	403
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf	
Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	404
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	404
- Zustellung eines Abgabenbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Termin des Beueler Bürgerfestes	404
6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn vom 12. Juli 2010	405
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vom 12. Juli 2010	407
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juli 2010	411
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12. Juli 2010	420

Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn	428
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	431
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7721-29 im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf,

für das Grundstück Jagdweg 16 als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 14.07.2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die Aufhebung des Beschlusses vom 04.09.2008 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8319-12 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Oberkassel,

zwischen Römlinghovener Straße, Am Kriegersgraben, einer Parallelen 130m südwestlich zur Straße In der Persch und der Stadtgrenze zur Stadt Königswinter beschlossen.

Bonn, den 12.07.2010

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Abgabenbescheid (Aktenzeichen 7059.8150) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 05.07.2010 für die Eheleute Holger und Hilary Michael, früher wohnhaft Württembergallee 22, 14052 Berlin, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 20.07.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Fürth

Termin des Beueler Bürgerfestes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 13.06.2007 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“ wird hiermit als Termin des diesjährigen Beueler Bürgerfestes der

05. September 2010

als verkaufsoffener Sonntag bekannt gegeben.

**6. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Bundesstadt Bonn**

Vom 12. Juli 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Bundesstadt Bonn vom 25. März 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2006 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 574), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn
- a) nur ein Hund gehalten wird 150,00 EUR
 - b) zwei Hunde gehalten werden 192,00 EUR je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 240,00 EUR je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund (sog. Kampfhund) gehalten wird 780,00 EUR,
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde) gehalten werden 1.020,00 EUR je Hund.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „138,00 EUR“ wird durch „150,00 EUR“ ersetzt und der Betrag „174,00 EUR“ wird durch „192,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Juli 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der
Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot
sexueller Handlungen gegen Entgelt**

Vom 12. Juli 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) folgende Steuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Bundesstadt Bonn veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in den in Nummer 1 genannten Einrichtungen sowie in Bordellen, Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist derjenige Veranstalter, der die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, der Ränge, Logen oder Wandelgängen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist. Dieses ist z.B. dann der Fall, wenn mehrere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche stattfinden.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 4,00 EUR.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 4 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,-- Euro pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erklären.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die errechnete Steuer bis zum 20. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats an die Stadtkasse Bonn zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn gilt als formloser Steuerbescheid. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn die/der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

§ 5 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 sind spätestens 3 Werktage vor deren Beginn beim Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens 3 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.
- (4) Das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn ist berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Die Vergnügungssteuer, die bei Veranstaltungen für zurückliegende Zeiträume durch Steuerbescheid festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8

Steueraufsicht

Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 4 Abs. 2: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck,
- b) § 5 Abs. 1 und 2: Anmeldung der Veranstaltung sowie umgehende Anzeige von Änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken,
- c) § 8: Einlass in die Veranstaltungsräume zwecks Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung des Steuertatbestandes.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Juli 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn
(Vergnügungssteuersatzung)**

Vom 12. Juli 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394) folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Bundesstadt Bonn veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Vorführen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die Benutzung von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (in Spielhallen gelten als Spielapparate insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden),
 - b) an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten;
6. Sex- und Erotikmessen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Förderung des Sports, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben auf den Benutzeraufwand (§ 7 Abs. 1), auf das Entgelt (§ 5 Abs. 1 a und b) und als Pauschsteuer (§§ 5 Abs. 1 a Satz 3, 5 Abs. 1 b Satz 3, 6 und 7 Abs. 2).
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5 Filmveranstaltungen

- (1) Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 3:
 - a) für das Vorführen von Filmen in Kinos 25 v. H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgeltes. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben;
 - b) für das Vorführen von Filmen in Film- und Videokabinen 25 v. H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,00 EUR je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben;
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die errechnete Steuer bis zum 20. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn gilt als formloser Steuerbescheid. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn die/der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die erhobenen Entgelte sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 5 Abs.1 a) am Eingang zu den Veranstaltungs-räumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (5) Über die erhobenen Entgelte hat der Veranstalter Nachweise zu führen. Zur Prüfung der Angaben in den Steueranmeldungen sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn auf Anforderung sämtliche Nachweise für den jeweiligen Besteuerungszeit-raum innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2, 4, und 6 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, der Ränge, Logen oder

Wandelgängen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	2,50 EUR,
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	4,00 EUR
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	9,00 EUR und
für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6	4,00 EUR.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

- (3) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 7

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 14 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5, bei denen keine Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit besteht, wird nach der Anzahl der Apparate erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)	45,00 EUR
b) an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)	25,50 EUR
c) von Personalcomputern in Spielhallen (§ 1 Nr. 5 a)	30,00 EUR.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates/von Apparaten vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. des folgenden Kalendermonats auf amtlichem Vordruck dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätenamen, die

Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats (Kalendertage) mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (5) Die Einspielergebnisse nach Abs. 1 sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) je Aufstellort und Apparat durch Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuerschuld selbst zu errechnen und die errechnete Steuer bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Stadtkasse zu entrichten.

Zur Prüfung der Angaben in den Steueranmeldungen sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerk-ausdrucke der zu versteuernden Apparate für den jeweiligen Besteuerungszeitraum innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

Die Zählwerkdrucke müssen als Angaben mindestens Gerätebezeichnung, Zulassungsnummer, Datum der Kassierung, Datum der letzten Kassierung und das Einspielergebnis ausweisen.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht vollständig abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 8 Mehrere Vergnügungen

- (1) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuerte Vergnügungen nach § 1 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 6 aufgeführten Steuersätze berechnet.

- (2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 1 Nr. 6.
- (3) In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 und 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.
- (4) Das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn ist berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steueranspruch im Sinne des § 7 Abs. 2 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.
- (3) Das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die bei Veranstaltungen für zurückliegende Zeiträume durch Steuerbescheid der Stadt festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (5) Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats nach dem für die Veranstaltung vorgesehenen Termin gestellt wird.

§ 11

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 12

Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Bonn vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Kassen- und Steueramtes der Stadt Bonn unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften beziehungsweise Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 5 Abs. 2: Abgabe der Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck
2. § 5 Abs. 4: Hinweis auf die erhobenen Entgelte sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben
3. § 5 Abs. 5: Führung des Nachweises über die erhobenen Entgelte sowie Vorlage der angeforderten Nachweise
4. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck
5. § 7 Abs. 5: Abgabe der Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck sowie Vorlage der angeforderten Zählwerkausdrucke
6. § 9 Abs. 1 und 2: Anmeldung der Veranstaltung sowie umgehende Anzeige von Änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken
7. § 12 Abs. 1: Einlass in die Veranstaltungsräume zwecks Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung des Steuertatbestandes
8. § 12 Abs. 2: Aufbewahrung von Unterlagen

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Juli 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer**

Vom 12. Juli 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), der §§ 15,16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386/SGV NW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) sowie der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Bundesstadt Bonn erhebt eine Zweitwohnungssteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 2
Begriff der Zweitwohnung**

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die

- a) dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient,
- b) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
- c) jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(2) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil

ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs inne gehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.
- b) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen).

(7) Die Absätze 1 – 5 gelten nicht für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich dieser überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung Volontariat u.a..

§ 3

Persönliche Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige/diejenige, dessen/deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 ist. Als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer/Eigentümerin oder Mieter/Mieterin oder als sonstige Dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

- a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
- b) für eine Vollmöblierung 30 v.H.
- c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v.H.
- d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v.H..

(2) Ist der Zweitwohnungsinhaber Untermieter, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber Hauptmieter, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.

(3) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete für eine Wohnung in mittlerer Ausstattung lt. jeweils gültigem Mietspiegel der Bundesstadt Bonn zu Beginn des Ermittlungszeitraumes. Soweit der Wohnraum nicht vom Mietspiegel erfasst wird, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stellplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stellplatzmiete zugrunde gelegt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer hiervon abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird, die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Bundesstadt Bonn setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, diesen Tatbestand beim Kassen- und Steueramt der Bundesstadt Bonn anzuzeigen.

(2) Die Anmeldung, Abmeldung oder Aufgabe einer Wohnung bei Neuansmeldung (Rückmeldeverfahren) von Personen nach dem Nordrhein-Westfälischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 7 für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer, so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung dem Kassen- und Steueramt der Bundesstadt Bonn anzuzeigen.

(4) Änderungen der Nettokaltmiete sind dem Kassen- und Steueramt der Bundesstadt Bonn innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an berücksichtigt.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(2) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige seine/ihre Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Bundesstadt Bonn jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Stadtgebiet

- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
- b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.

(4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativklärung).

§ 10 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige/die Erklärungspflichtige nach § 9 seine/ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Auskunft

zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige/die Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Abs. 1 innerhalb eines Monats anzeigt,
3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung abgibt,
4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht einreicht,
5. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Bonn den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
6. Belege ausstellt, die unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen (Steuergefährdung).

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

§ 12 **Datenübermittlung von der Meldebehörde**

(1) Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Bundesstadt Bonn übermitteln gemäß § 31 Abs. 1 und 6 Meldegesetz NRW dem Kassen- und Steueramt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften (Bonner Nebenwohnung und Hauptwohnung),
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und –ort

(2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen dem Kassen- und Steueramt übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Bundesstadt Bonn übermitteln dem Kassen- und Steueramt unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13
Geltung des Kommunalabgabengesetzes
und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes NRW(KAG NRW) und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Zweitwohnungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Juli 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Änderung der Tarifordnung
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte,
Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen
in der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 nachstehende Änderungen der Markttarife zur Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn beschlossen:

<p>Markttarife für Ausstellungen, Wochenmärkte, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte u. ä. Veranstaltungen</p>

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes- sungs- grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
1.0.0.0 Wochenmärkte					
1.0.1.0	Verkauf von wochenmarkttypischen Waren				
1.0.1.5	Marktstände (bei 6 Markttagen wöchentlich)	qm/mtl.	23,33	12,79	9,28
1.0.1.6	Marktstände (tägliche Zuweisung)	qm/tägl.	1,22	0,67	0,48
1.0.2.0	Verkauf von zubereiteten Speisen				
1.0.2.1	mit ständigem Verkaufsstand	qm/mtl.	35,12	19,31	14,05
1.0.2.2	ohne ständigen Verkaufsstand	qm/tägl.	1,50	0,82	0,60

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes-sungs-grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR
2.0.0.0	Pützchens Markt		
2.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	1,10
2.0.1.2	Autoselbstfahrer	qm/tägl.	1,00
2.0.1.3	Riesenräder	qm/tägl.	1,40
	Sonstige Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte		
2.0.2.1	bis 25 m ²	qm/tägl.	5,02
2.0.2.2	von 26 bis 174 m ²	qm/tägl.	2,00 *
2.0.2.3	von 175 bis 274 m ²	qm/tägl.	1,50
2.0.2.4	von 275 bis 374 m ²	qm/tägl.	1,40
2.0.2.5	von 375 bis 474 m ²	qm/tägl.	1,30
2.0.2.6	von 475 bis 574 m ²	qm/tägl.	1,20
2.0.2.7	von 575 bis 1000 m ²	qm/tägl.	1,10
2.0.2.8	über 1000 m ²	qm/tägl.	0,70
2.0.3.1	Ausspielungen/Verlosungen	qm/tägl.	6,63
2.0.3.2	Ausspielungen ohne Lose (z. B. Derby)	qm/tägl.	5,32
2.0.3.3	Spielautomaten und Greiferautomaten mit Bedienung	qm/tägl.	11,05
2.0.3.4	Spielautomaten und Greiferautomaten ohne Bedienung	qm/tägl.	12,05
2.0.3.5	Schießhallen und -wagen	qm/tägl.	4,01
2.0.3.6	Pfeil-, Ball-, Ringwerfen und ähnliches	qm/tägl.	3,71
	* Insgesamt jedoch mindestens 120 EUR täglich.		
	Verkauf von		
2.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	6,12
2.0.4.2	Eis	qm/tägl.	7,33
2.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	8,33
2.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	7,33
2.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	7,83
2.0.4.6	Trendartikel	qm/tägl.	6,12
2.0.4.7	Kunsthandwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	4,11
2.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	4,21
2.0.5.0	Großzelte über 2500 qm Zeltfläche einschl. Innen- und Außenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,80
2.0.5.1	Zelte einschl. Innenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,80
2.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	2,21
2.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Mehrweg)	qm/tägl.	1,80
2.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,50

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes-sungs-grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
4.0.0.0	Weihnachtsmärkte			zz. keine Veranstaltung	
4.0.1.1	Kindergeschäfte Verkauf von	qm/tägl.	0,59		0,21
4.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	3,77		1,37
4.0.4.2	Eis	qm/tägl.	4,37		1,59
4.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	4,97		1,81
4.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	4,37		1,59
4.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	4,97		1,70
4.0.4.7	Kunsthandwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	2,39		0,87
4.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	2,87		1,04
4.0.4.9	Weihnachtsbäume	qm/tägl.	0,59		0,21
4.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	1,37		0,50
4.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (nur Mehrweg)	qm/tägl.	1,13		0,41
4.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,29		0,10

Die geänderten Tarife treten am 1. August 2010 in Kraft.

- - - - -

Bonn, den 12. Juli 2010

Nimtsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 25.06.2010	PK-Nr. 7777.9974.6387
Betroffene/r Ziyadin Kaya, Bornheimer Straße 56, 53111 Bonn	
Datum 13.07.2010	PK-Nr. 7777.8421.3752
Betroffene/r Herbert Glöckler, Wässigertal 40, 53424 Remagen	
Datum 13.07.2010	PK-Nr. 7777.8491.6230
Betroffene/r Amir Kiyaei, 368 West 116TH ST 3B, NY10026 NEW YORK, Vereinigte Staaten von Amerika	
Datum 12.07.2010	PK-Nr. 7777.6815.9641
Betroffene/r Laszlo Istvan Valentiny, Seinpostduin 4 A, 2586 EA DEN HAAG, Niederlande	
Datum 14.07.2010	PK-Nr. 7777.6816.6893
Betroffene/r Sijbren de Vries, Nijenrodeplantsoen 100, 3554 TT UTRECHT, Niederlande	
Datum 12.07.2010	PK-Nr. 7777.6816.5544
Betroffene/r Rene Kerkmeester, Naarderweg 28, 1261 BT BLARICUM, Niederlande	
Datum 18.05.2010	PK-Nr. 7777.8454.8304
Betroffene/r Stephan Wolter, c/o Mercado Molina, Im Eichholz 3, 53127 Bonn	
Datum 25.05.2010	PK-Nr. 7779.3035.4757
Betroffene/r Julien Dominique Bormann, Mühlweg 1, 65232 Taunusstein	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **20.07.2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99